

Ausschnitt aus:	vom: 5.5. 1999	an Amt: 60
-----------------	----------------	------------

<input checked="" type="checkbox"/> Westfalenpost	<input type="checkbox"/> Rundblick
<input type="checkbox"/> Westf. Rundschau	<input type="checkbox"/> Sauerlandkurier
<input type="checkbox"/> Kurier am Sonntag	<input type="checkbox"/> Hallo Sauerland



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Drolshagen**

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 33 der Stadt Drolshagen „Gewerbepark Scheda“,
- Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat in der Sitzung am 29. 04. 1999 aufgrund § 13 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbepark Scheda“, Drolshagen-Scheda, als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan einschl. der Begründung wird beim Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Straße 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Bebauungsplanänderung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 30. 04. 99

Az.: 61-26 10/33/1.

In Vertretung
Spitzer
- Erster Beigeordneter -